

1985

Braunschweig, den 01. August 1985

17

Inhalt	
Seite	Seite
<b>A: Personalmeldungen</b> .....	191
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b> .....	-
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b> .....	-
166. <u>VO über das Naturschutzgebiet „Eddesser Seewiesen“, Gemeinde Edemissen</u> .....	191
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b> .....	-
167. Stiftung .....	192
168. VO über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Peine .....	194
169. VO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Samtgemeinde Isenbüttel ..	194
<b>E: Sonstige Mitteilungen</b> .....	-

**Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.**

### A: Personalmeldungen

#### I. Bezirksregierung Braunschweig

##### Ernannt:

Regierungsassessor Meier zum Regierungsrat  
Regierungsrat Messal zum Oberregierungsrat

##### Abgeordnet:

Regierungsschuldirektor Gabbert an die Bezirksregierung Lüneburg

##### Beauftragt:

Studienrätin Thies mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Dezernatsleiters im Dezernat 401 – Schulentwicklung, Lehrerfortbildung, Bildungsberatung –  
Regierungsdirektor **Strödter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters des Dezernates 305-Brand- und Katastrophenschutz, Verteidigung, Verteidigungslasten** –

##### Versetzt:

Regierungsdirektor von dem Knesebeck an die Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Hildesheim.  
Regierungsdirektor Korte von der Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.  
Er wurde dem Dezernat 106 – Justizariat, Liegenschaften, Vermögen – als Dezernatsleiter zugewiesen.

#### II. Nachgeordnete Behörden

##### Übertragen:

Konrektorin Gramatzki – Grundschule Dassel – das Amt einer Hauptlehrerin.  
Lehrer Dr. Sandrock – GHS Groß Schwülper – das Amt eines Direktors.  
Lehrer Ulrich – Grundschule Wohltberg – das Amt eines Hauptlehrers.

##### In den Ruhestand getreten:

Rektor von der Straten – Grundschule Dassel – mit Ablauf des Monats Juli.  
Rektor Mengs – Hauptschule Münden – mit Ablauf des Monats Juli.  
Realschulrektor Schmitz – Realschule Leonhardstraße in Braunschweig – mit Ablauf des Monats Juli.

##### In den Ruhestand versetzt:

Realschulrektor Koletschka – Realschule Cranachstraße in Wolfenbüttel – mit Ablauf des Monats Juli.

##### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Gloger – Berufsbildende Schulen Helmstedt – mit Ablauf des Monats Juli.  
Sonderschulrektorin Nebig – Pestalozzischule Peine – mit Ablauf des Monats Juli.  
Sonderschulrektor Heidelberg – Sonderschule Salzgitter-Halendorf – mit Ablauf des Monats Juli.  
Hauptlehrer Seiler – Grundschule Dorste – mit Ablauf des Monats Juli.  
Hauptlehrer Sander – Grundschule Sebenexen – mit Ablauf des Monats Juli.  
Hauptlehrer Heinrich – Grundschule Hermannshagen – mit Ablauf des Monats Juli.  
Hauptlehrerin Fuhrmeister – Grundschule Winnigstedt – mit Ablauf des Monats Juli.  
Realschulrektor Bensei – Haupt- und Realschule Badenhausen – mit Ablauf des Monats Juli.  
Realschulrektor Ebersbach – Realschule Westhagen in Wolfsburg – mit Ablauf des Monats Juli.  
Realschulrektor Jungke – Realschule Bad Sachsa – mit Ablauf des Monats Juli.  
Rektor Quentin – Hagenbergschule Göttingen – mit Ablauf des Monats Juli.  
Studiendirektor Meyer – Gymnasium Groß Ilsede – mit Ablauf des Monats Juli.  
Studiendirektor Harnach – Ricarda-Huch-Schule in Braunschweig – mit Ablauf des Monats Juli  
Studiendirektor Dr. Scheithauer – Max-Planck-Gymnasium in Göttingen – mit Ablauf des Monats Juli.

### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

**166.**

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eddesser Seewiesen“, Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine, vom 17. Juli 1985

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Eddesser Seewiesen“, Gemarkung Eddesse, Gemeinde Edemissen im Landkreis Peine, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgebietes und der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Gemeinschaften. Sie sind teilweise in ihrem Bestand bedroht.

(<sup>2</sup>) Die Bedeutung des Naturschutzgebietes für die Wissenschaft liegt in der Reichhaltigkeit unterschiedlicher Biotope und einer weitgehenden ökologischen Ausgewogenheit.

§ 3

Geltungsbereich

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet „Eddesser Seewiesen“ hat eine Größe von ca. 68 ha.

(<sup>2</sup>) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(<sup>3</sup>) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, dem Landkreis Peine und der Gemeinde Edemissen. Die Karte kann während der Dienstzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Verbote

(<sup>1</sup>) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(<sup>2</sup>) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:

- a) außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, Feuer anzumachen, Hunde frei laufen zu lassen, ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
- b) die Nester sowie Brut- und Rastplätze wildlebender Tiere aufzusuchen (auch nicht zur Herstellung von Lichtbildern, Film- und Tonbandaufnahmen).

§ 5

Abweichungen

Von den Verboten des § 4 abweichend bleiben zulässig:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den vorhandenen Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
- b) die ordnungsgemäße kleinflächige forstliche Bewirtschaftung von Wald auf der Grundlage der natürlichen Vegetation,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- d) die Unterhaltung von Wegen und Gewässern,
- e) das Betreten und Befahren der Nutzflächen durch die

- Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie solche Personen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen,
- f) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landwirtschaft führen würde oder
2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 Nr. 1 bzw. Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen ist oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Gesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

507.22221 - BR 69

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann  
Regierungspräsident

167.

Stiftung

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom 05. 07. 1985 - Az. 301.11741/40-85 - habe ich die Errichtung der „Märchen-Stiftung Walter Kahn“ und deren Satzung vom 12. 06. 1985 genehmigt.

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der Arbeit der Europäischen Märchengesellschaft e. V., die Erhaltung, Förderung und Erweiterung des europäischen Märchengutes sowie die Unterstützung und Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Märchen.

Die Stiftung kann über Herrn Klaus Lange, Salzwedelhey 29, 3300 Braunschweig, angeschrieben werden.